

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 35 (1945)
Heft: 35

Artikel: Aus einem Twingrodel der Herrschaft Worb
Autor: Lerch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-648501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

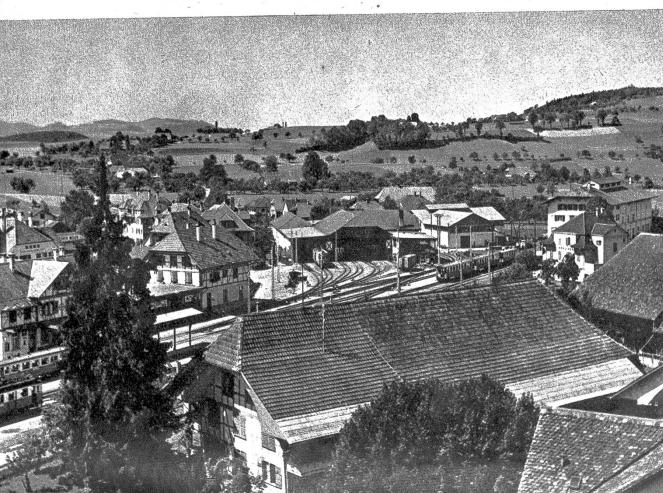
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus einem Twingrode der Herrschaft Worb

Ihr Gebiet umfasste die Kirchgemeinde gleichen Namens (ohne den Vielbringenviertel, der zum Stadtgericht gehörte, d. h. in gewissem Sinne zu Bern eingemeindet war) und außerdem die Ortsgemeinden Banger, Wikartswil und Trimstein. Das Herrschaftsgebiet reichte damit in die drei Nachbarkirchgemeinden Vechigen, Walkringen und Münsingen hinein.

Der Herrschaftsherr auf dem stolzen Schlosse Worb — er war Bernburger — erfreute sich freilich nicht so vieler Rechte wie seine Standesgenossen zu Oberdiessbach, Belp, Riggisberg und Spiez. Diese hatten nämlich die Befugnis, Todesurteile auszusprechen und vollziehen zu lassen und den Besitz des hingerichteten Uebtäters einzuziehen. (Selbstverständlich durften Todesurteile nur dann gefällt werden, wenn das zu bestrafende Verbrechen nach landestümlichem Rechte ein tödeswürdiges war.) Der Worber dagegen besass, wie die Herren zu Schlosswil, Münsingen und Kiesen, nur die niedere Gerichtsbarkeit. Damit waren eine Reihe von Pflichten verbunden: die Aufsicht über Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten, über das Betreibungs- wesen, über das Hypothekarwesen und anderes mehr. Für seine Bemühungen in diesen oft heikeln und unerfreulichen Dingen erhielt er als einzige Vergütung das Siegeld, das man am besten mit der heutigen Stempelgebühr vergleichen kann. Einträchtigeren mochten die Bussen ausfallen, die der Herrschaftsherr für kleine Vergehen beziehen durfte; immerhin musste er sich dabei an den Tarif der Obrigkeit halten... ansonst ihm eine Klage bei der Regierung in Bern gewiss war!

Als Berater standen dem Schlossherrn die zwölf Gerichtssässen und ein Weibel zur Seite: ein Kollegium von zwölf angesehenen Landsmännern. Die wussten jeweilen zuverlässigen Bescheid über örtliche und persönliche Verhältnisse; sie vermochten dann und wann ein milderes (oder auch ein schärferes) Urteil zu veranlassen; sie achteten auf Treu und Glauben bei Grund-



Regelmässig muss auch die Turmuhr der Kirche aufgezogen werden

Gewiss, Sie haben richtig gelesen: es heißt Twing und nicht Zwing. Beide Wörter haben freilich die nämliche Wurzel; aber der Sinn ist, seit langen Zeit schon, nicht dasselbe. Twing bedeutet ungefähr dasselbe wie Gericht. Ein Twingherr, d. h. Gerichtsherr, braucht aber keineswegs ein Zwingherr, d. h. Tyrann, zu sein.

Die Twingherrschaft Worb war, wenn man's weiterzügig auslegen will, etwas wie ein kleines Fürstentum.



Das Wappen des Herrn von Diesbach-Friburg. Dieser liess im Jahre 1468 den von einem Sturmwind im vorherigen Jahre umgeworfenen Kirchturm von Vechigen neu erstellen

pfanddarlehen, bei Bevochtungen, bei Erb- schaftstreitigkeiten und ähnlichem mehr. Sie waren, kurz gesagt, des Herrschaftsherrn rechte Hand und standen zu ihm in einem schönen Vertrauensverhältnis, das nicht nur in gemütlichen gemeinsamen Mahlzeiten, sondern auch etwa in gegenseitigen Patenschaften seinen Ausdruck fand.

Was so ein alter Worber Gerichtssäss, etwa aus der Zeit vor vier, fünfhundert Jahren, alles zu erzählen wüsste! Sintemalen aber keiner dieser beständenen, statlichen Männer je wiederkehr, wollen wir uns an ein altes, vergilbtes Buch aus dem Herrschaftsarchiv halten: an einen Twingrode, dessen älteste Eintragungen noch aus der Zeit des grossen Gegners des grossen Bernbergens — Niklaus von Diesbach — stammen.

Gleich die Einleitung ist von altertümlichem, amutigem Reize: «Uf suntag, was der 12 tag meyen im 65 jar, ist di buch angefangen und min, Niclausen von Diesbach, amptman zuo Worb, nemlich Hansen Schwander, übergeben, und sol man har nach schriben, was im fürkompt, das buos fertig und strafbar sig, umb des willen, das man sin nüt vergeben und man sy rechfertig, und alsbald im dat fürkompt, so sol fertig, und alsbald im dat fürkompt, das er auz dem kilcheren sagen, das er es har nach schriben.»

Das will sagen: Am 12. Mai 1465 hat Herr Niklaus von Diesbach seinem Amtmann Hans Schwander zu Worb das Buch überreicht mit dem Auftrage, alle vom Gericht behandelten Fälle jeweilen sogleich durch den Ortspfarrer eintragen zu lassen, durch nichts vergessen werde (namentlich nicht der Bezug der gefällten Bussen). (Der Pfarrer war ausser dem Herrschaftsherrn der einzige Worber, der schreiben konnte.)

«Item Rüdi Uotingers ist vervallen um ein buoss das er Uellin Uotingers hat ge- worfen mit einer kannen zuo Engenstein, git ij (2) mütt haber.»

Die zärtlichen Verwandten! Hatte da Rudolf Utiger dem Ulrich Utiger im Wirt-

hause (Bad?) Enggistein eine Kanne an- geworfen. Hoffen wir, die recht gewichtige Buse, nämlich etwa 3,4 Hektoliter Hafer, habe ihn verträglicher gemacht.

Item Cristan Wanzenriet und der alt Cintzi Gevelier die sint vervalen um ein buoss, das sy hand pifder verkout us dem gericht ungefertigt, gend beide j mütt haber.» Wanzenriet und Gevelier hatten einem Schuldner Beweglichkeiten — vielleicht Viehware — pfänden lassen, hätten aber mit der Verwertung dieser Pfänder warten sollen, bis das Gericht ihren Anspruch gutgeheissen hätte. Statt dessen hatten sie die Pfänder sogleich versilbert, und zwar an Käufer, die ausserhalb der Herrschaft wohnen.

Dann erscheint ein Worber namens Winkel, über dessen Vergehen wir nichts Näheres erfahren; wir vernehmen bloss, dass er im Frühling 1469 zu einer Buse von 30 Pfennigen (etwa 120 Fr. unserer Zeit)



Aus alter Zeit stammt dieser Kreuzspruch an einem Ofen in Lauterbach der lautet:

| | |
|--------------------|--------|
| Glaub | Hörst |
| Sag | Weist |
| Nicht alles was du | |
| Bruch | Hast |
| Thu | Kannst |

verurteilt worden ist und das Urteil angenommen hat. Die Buse ist am Tage der Worber «Klichwichi» (Kirchweih, Chilbi) fällig; «oder sol daran mäigen»; er kann den Betrag mit Mähen abverdienen.

Eine biisse Nummer ist Peter Ueler, der im Frühjahr 1469 gleich wegen vier verschiedener Verfehlungen vor dem Herrschaftsherrn und dem Gericht erscheinen muss. Erstens hat er «uberzunet»; er hat den Zaun, der sein Besitztum abgrenzt, auf ein Grundstück des Christen auf dem Lehn

Schöner Ein- und Ausblick in eine Bauernküche im Worbletal (Photos: Pfr. Hutzli, Vechigen, W. Nydegger und E. Thierstein, Bern)



Das Schloss Worb, ein Bau aus dem Mittelalter, war der Sitz der Twingherren

versetzt, was durch Zeugenaussagen bewiesen ist (und hat die kunschaft darum gerettet). Zweitens hat er einen von besagtem Christen errichteten Zaun ausgerissen «und aber mit recht darzu». Drittens hat er einen gewissen Vischer, mit dem er in Gerichtshändeln steht, beschuldigt, er habe ihn verleumdet, hat aber diese Anschuldigung nicht beweisen können. Und viertens hat er den Pantz (Pantaleon) Lüscher geschlagen und «hertfellig gemacht», d. h. Lüscher ist infolge der erhaltenen Schläge zu Boden gefallen. Alles zusammen kostet den kampflustigen Peter fünf Müt Hafer.

Von kühner Ahnen Heldenstreit! Die Worber waren in derlei Dingen nicht besser und nicht schlimmer als andere. So finden wir im Twingrode einen Cristan Wanzenriet, der «by nacht und nebel hat Peter Gartner gehewon». Dann einen Jost Uotinger, der einem Nigelli Krieg ein Beil angehoben, ist dem flüchtenden Uotinger in dessen Haus nachgelaufen und hat ihm die Waffe seinesseits angeworfen... immerhin, wie es scheint, ohne zu treffen. Glücklicherweise. So hat denn der Schlossherr die Geschichte mit zwei Bussen aus der Welt geschafft.

Der von Christian Wanzenriet «ge- haueue» Peter Gartner hatte übrigens die Prügel nicht umsonst erhalten. Er hatte

mit Adam Bur und Niggli Bientz das Haus der «Wanzenriedina» «ufgeloffen», notabene bei Nacht und Nebel. Um einen harmlosen Kiltgang scheint es sich kaum getan zu haben, eher um einen regelrechten, zuvor wohlabgeredeten Überfall; auf jeden Fall um eine düstere Geschichte, die den Herrschaftsherrn auch nachher noch zu schaffen gemacht hat; denn es kamen nachträglich noch weitere Missetäter an den Tag, die das «Hüsli» der guten Frau Wanzenriet ebenfalls «ufgeloffen» hatten.

Die Jahrzahl dieser stürmischen Ereignisse gibt in gewissem Sinne des Rätsels Lösung: 1518/19. Das war damals, als bernische und eidgenössische Landskraft hauflweise in verbotene und erlaubte fremde Kriegsdienste lief und dorther verrohte Sitten heimbrachte. Ein recht zweifelhafter Gesundbrunnen, diese Reisläuferei! Das ist seither anders geworden. C. Lerch.

